jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/11/20 8Ob167/80, 2Ob128/89, 7Ob147/00v, 1Ob60/09v, 7Ob21/09b, 5Ob96/09g, 4Ob139/10k, 7Ob

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.11.1980

Norm

ABGB §1295 Ia8
ABGB §1323 A
EGUStG ArtXII Z3

Rechtssatz

Der das Mehrwertsteuersystem beherrschende Grundsatz der offenen Überwälzung der USt auf den Letztverbraucher und die in diesem Zusammenhang geschaffene Vorsteuerabzugsmöglichkeit der Unternehmer soll nach der Absicht des Gesetzgebers aber auch bei der Schadensbemessung nicht für immer unbeachtet bleiben, sondern letzten Endes dem Ersatzpflichtigen als schadensmindernder Umstand zugute kommen. Daher räumt das Gesetz dem Ersatzpflichtigen, der zunächst einmal auf Verlangen des Geschädigten Schadenersatz ohne Rücksicht auf eine allfällige Vorsteuerabzugsmöglichkeit des Berechtigten zu leisten hat, im Art XII Z 3 EGUStG 1972 einen besonderen, nicht auf allgemeinen zivilrechtlichen Rückforderungstatbeständen beruhenden Rückersatzanspruch in Höhe des Umsatzsteuerbetrages insoweit ein, als der Ersatzberechtigte diesen Betrag als Vorsteuer abziehen könnte.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 167/80
  Entscheidungstext OGH 20.11.1980 8 Ob 167/80
  Veröff: SZ 53/154 = EvBl 1981/110 S 349
- 2 Ob 128/89
  Entscheidungstext OGH 28.03.1990 2 Ob 128/89
  nur: Daher räumt das Gesetz dem Ersatzpflichtigen, der zunächst einmal auf Verlangen des Geschädigten Schadenersatz ohne Rücksicht auf eine allfällige Vorsteuerabzugsmöglichkeit des Berechtigten zu leisten hat, im Art XII Z 3 EGUStG 1972 einen besonderen, nicht auf allgemeinen zivilrechtlichen Rückforderungstatbeständen beruhenden Rückersatzanspruch in Höhe des Umsatzsteuerbetrages insoweit ein, als der Ersatzberechtigte diesen Betrag als Vorsteuer abziehen könnte. (T1)
  Veröff: SZ 63/46 = VersR 1991,721 (Huber)
- 7 Ob 147/00v
  Entscheidungstext OGH 12.07.2000 7 Ob 147/00v

nur T1

- 1 Ob 60/09v
  Entscheidungstext OGH 26.05.2009 1 Ob 60/09v
  Vgl auch; nur T1; Beisatz: Totalschaden eines Leasingfahrzeugs. (T2)
- 7 Ob 21/09b
  Entscheidungstext OGH 01.07.2009 7 Ob 21/09b
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Prozesskosten. (T3)
- 5 Ob 96/09g
  Entscheidungstext OGH 15.09.2009 5 Ob 96/09g
  Vgl auch; Beisatz: Auch bei einem vorsteuerabzugsberechtigten Geschädigten schließt der Ersatzbetrag (zunächst) auch die Umsatzsteuer mit ein. (T4)
- 4 Ob 139/10k
  Entscheidungstext OGH 05.10.2010 4 Ob 139/10k
  Vgl auch
- 7 Ob 136/10s
  Entscheidungstext OGH 22.10.2010 7 Ob 136/10s
  Vgl
- 4 Ob 193/10a
  Entscheidungstext OGH 15.12.2010 4 Ob 193/10a
  Vgl auch
- 6 Ob 67/12i
  Entscheidungstext OGH 19.04.2012 6 Ob 67/12i
  nur T1; Beisatz: Hier: Deckungskapital für die Durchführung von Verbesserungsarbeiten. (T5)
- 2 Ob 148/12x
  Entscheidungstext OGH 24.01.2013 2 Ob 148/12x
  Vgl; Beisatz: Der ausdrückliche Verweis in Art XII Z 3 EGUStG auf § 12 (ö)UStG („Vorsteuerabzug"), somit auf österreichisches Steuerrecht, spricht dafür, dass Art XII Z 3 EGUStG und die dazu ergangene Rechtsprechung nicht angewendet werden kann, wenn ein zum Schadenersatz berechtigter Unternehmer nach ausländischen Steuervorschriften zum Abzug der Vorsteuer berechtigt ist. (T6)
- 9 Ob 59/12k
  Entscheidungstext OGH 31.07.2013 9 Ob 59/12k
  Auch; Beis wie T3; Beisatz: Der Ersatz von Prozesskosten stellt echten, nicht steuerbaren Schadenersatz an die obsiegende Partei dar. (T7); Veröff: SZ 2013/73
- 2 Ob 234/13w
  Entscheidungstext OGH 22.01.2014 2 Ob 234/13w
  Vgl; Beis wie T4
- 6 Ob 3/19p
  Entscheidungstext OGH 24.01.2019 6 Ob 3/19p
  Vgl; Beisatz: Art XII Z 3 EGUStG kommt nur in Fällen in Betracht, in denen der Ersatzberechtigte zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Art XII Z 3 EGUStG bietet keine selbständige Grundlage für die Geltendmachung eines Vorsteuerabzugs, sondern setzt diese Möglichkeit voraus. Die Bestimmung ist sohin auf Konstellationen zugeschnitten, in denen der Ersatzberechtigte Lieferungen bzw Leistungen bezieht und dafür von einem Dritten Ersatz verlangen kann. (T8)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0037844

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

18.03.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at